

Merkblatt

zur Umzugskostenvergütung nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

1. Anspruch auf Umzugskostenvergütung

Voraussetzung für den Anspruch ist die schriftliche Zusage der Übernahme der Umzugskosten durch die Technische Universität Berlin. Mit dieser Zusage wird ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für die Durchführung des Umzugs an den neuen Dienstort im Rahmen der Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) zugesichert. Die Erstattung der Kosten werden mit dem Vordruck "Antrag auf Umzugskostenvergütung" im Servicebereich Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld beantragt. Bitte beachten Sie unbedingt die Ausschlussfrist, die gemäß § 2 Abs. 2 BUKG ein Jahr beträgt und mit der Beendigung des Umzuges beginnt.

2. Erstattungsfähige Auslagen

2.1. Beförderungsauslagen

Umzüge durch Speditionen:

Die Wahl des zu beauftragenden Spediteurs ist freigestellt. Zunächst muss das Umzugsgut durch den Spediteur besichtigt werden. Auf dieser Grundlage muss der Spediteur einen spezifizierten, vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlag, der mit einem verbindlichen Höchstpreisangebot abschließt und der gleichzeitig die höchstmögliche Erstattung ist, erstellen. Die Angebote sind auf Vollständigkeit der benötigten Leistungen zu prüfen. Später hinzukommende Leistungen können nicht durch die Technische Universität Berlin erstattet werden.

Voraussetzung für die spätere Kostenerstattung ist, dass mindestens zwei spezifizierte Kostenvoranschläge von rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Spediteuren rechtzeitig vor dem geplanten Umzug eingeholt werden. Die Besichtigung ist vom Spediteur schriftlich zu bestätigen. Die Kostenvoranschläge müssen vor Auftragserteilung im o.g. Servicebereich zur Kostenprüfung eingereicht werden. Der Servicebereich kann ggf. die Einholung eines weiteren Angebots nachfordern. Ohne vorherige i.d.R. schriftliche Zustimmung zur Auftragserteilung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Speditionskosten. Nach Bestätigung der Kostenübernahme kann der Vertrag mit der Speditionsfirma abgeschlossen werden. Die Rechnung ist zunächst selbst zu begleichen. Eine Abschlagszahlung auf die Speditionskosten kann sofort nach Vorliegen der Rechnung auf einem formlosen Antrag in voller Höhe erfolgen.

Umzüge in Eigenregie:

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Das gilt nicht für Arbeiten, die vom Umziehenden selbst oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durchgeführt werden.

2.2. Reisekosten

Reisekosten sind Auslagen für das Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. für eine Vorbereitungsreise an den-bisherigen Wohnort zur Durchführung des Umzuges in die neue Wohnung und für die Umzugsreise.

Besichtigungsreise:

Es werden die Kosten von max. zwei Reisen für eine Person oder eine Reise für zwei Personen erstattet. Neben den Fahrtkosten (nur Erstattung der preisgünstigsten Variante) können Tagegeld und Übernachtungskosten (bis zu zwei Reise-und Aufenthaltstagen) gezahlt werden.

Vorbereitungsreise:

Bei einer Reise zur Vorbereitung des Umzuges werden nur die Fahrtkosten (billigste Variante) vom Dienort zur bisherigen Wohnung erstattet.

Umzugsreise:

Erstattet werden Fahrtkosten (auch Pkw) für alle Familienmitglieder von der bisherigen zur neuen Wohnung, sowie Tagegeld und notwendige, nachgewiesene Übernachtungskosten.

2.3. Mietentschädigungen

Mietentschädigungen können beantragt werden, wenn zeitgleich Miete für zwei Wohnungen gezahlt werden muss. Erstattet werden die Kosten für die Wohnung, die nicht genutzt wird. Die Erstattung für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gekündigt werden könnte, längstens jedoch für sechs Monate erstattet. Die Erstattung für die neue Wohnung ist auf längstens drei Monate begrenzt. Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich, so dass eine Mietentschädigung erfolgen kann. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird keine-Mietentschädigung gewährt.

2.4. Andere Auslagen

Maklergebühren:

Erstattet werden können notwendige ortsübliche Maklergebühren bis zu einer Höhe von max. zwei Monatskaltmieten zzgl. Mehrwertsteuer. Bei Wohneigentum wird eine fiktive Miete zu Grunde gelegt. Ortsübliche Maklergebühren liegen gemäß den engen gesetzlichen Regelungen nur vor, wenn sie durch die Inanspruchnahme eines berufsmäßigen Wohnungsvermittlers (Maklers) entstehen und unmittelbar an diesen gezahlt werden.

Pauschalvergütungen:

Mit der Pauschalvergütung werden alle sonstigen Umzugsauslagen pauschal abgegolten.

3. Nicht erstattungsfähige Auslagen

Lagerkosten sind nicht erstattungsfähig. Ebenso ist die Erstattung von mehreren Teilumzügen nicht möglich.

4. Umzüge aus dem Ausland

Umzüge aus dem Ausland bei Einstellung im Inland sind nach § 13 BUKG wie Inlandsumzüge zu behandeln. Die Erstattung von Reisekosten (außer Umzugsreise) sind auf die im Inland anfallenden Kosten beschränkt. Die Kostenvoranschläge (Land-, See-oder Luftfracht) müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Höchstpreis) und wie bei Inlandsumzügen detaillierte Angaben enthalten. Die Kosten für Fracht, Zoll und Hafenaufbereitung sind als sonstige Beförderungsauslagen erstattungsfähig.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Servicebereiches Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld zur Verfügung

Name	Geschäftszeichen	Telefon	E-Mail
Buchhorn, Eike	II RK 14	030 314 28989	eike.buchhorn@tu-berlin.de
Löffler, Kerstin	II RK 15	030 314 28494	kerstin.loeffler@tu-berlin.de
Meyer, Sabine	II RK 13	030 314 23210	sabine.meyer@tu-berlin.de

Stand April 2021